



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 13. März 1965 | Teil II Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen innerhalb des Planes —	213
4. 3. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionskomplexen —	216
26. 2. 65	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Ausbuchung von Restbuchwerten —	219
19. 2. 65	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Ausbuchung von Restbuchwerten —	221
26. 2. 65	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Ausbuchung von Restbuchwerten —	221
25. 2. 65	Anordnung über das Statut des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionen	222

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Planes —

Vom 22. Februar 1965

Auf Grund des § 38 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zu den §§31 und 33 folgendes bestimmt:

I.

Gewährung von Krediten für Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Planes an die volkseigene Wirtschaft

§ 1

Grundsätze der Kreditgewährung¹

- (1) Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Planes (in den folgenden Bestimmungen des Abschnitts I Kredite genannt) werden den im § 2 aufgeführten Kreditnehmern für Maßnahmen gewährt, die
- der Rationalisierung der Produktion,
 - der Modernisierung vorhandener Anlagen,
 - der besseren Ausnutzung vorhandener Reserven und Kapazitäten

dienen und die nicht Bestandteil ihrer betrieblichen Investitionspläne sind. Die Kredite werden auf Antrag der Kreditnehmer durch die für die Finanzierung der Produktion und Zirkulation zuständigen Kreditinstitute ausgereicht. Durch die Kreditgewährung ist die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die Freistellung von Arbeitskräften für den Einsatz in volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben und Wirtschaftszweigen sowie für die Steigerung des Exports besonders zu unterstützen.

- (2) Die Kreditnehmer haben gegenüber den Kreditinstituten
- anhand von Verträgen und Bestätigungen der bilanzierenden Organe den Nachweis zu führen, daß die durch Kredite zu finanzierenden Maßnahmen materiell gedeckt sind und bis zum Ende des auf den Abschluß der Wirtschaftsverträge folgenden Jahres fertiggestellt werden können;
 - Berechnungen vorzulegen, durch die die Möglichkeit der Rückzahlung und Verzinsung der Kredite aus dem ökonomischen Nutzen der Maßnahmen nachgewiesen wird.

(3) Die Kreditinstitute machen den Kreditnehmern Vorschläge für die Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb ihrer Investitionspläne durch Kredite. Die Kreditinstitute sind mit dafür verantwortlich, daß Maßnahmen finanziert werden, die zu einem hohen ökonomischen Nutzen führen und zur Steigerung der Rentabilität der Produktion bzw. Leistungen der

